Stadt Pohlheim

Pohlheim, 05.12.2024
Az.: HFA/041/2021-2026

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pohlheim

Tag: 04.12.2024

Dauer: 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal der Stadtverwaltung Pohlheim, Ludwigstraße 33, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

STV/Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner	
STV/1. stellv. Vorsitzender Eckart Hafemann	
STV/2. stellv. Vorsitzender Andreas Schuch	
STV Iliyo Danho	
STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster	
STV Michel Kögler	
STV Reiner Leidich	für STV Lorenz Diehl
STV Dr. Melanie Neeb	
STV Sebastian Opper	
STV Prof. Dr. Helge Stadelmann	für STV Georg Celik

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV-Vorsteherin Hiltrud Hofmann

Vom Magistrat

Bürgermeister Andreas Ruck
Stadtrat Peter Alexander
Stadtrat Jörg Buß
Stadtrat Christian Görlach
Stadtrat Reimar Stenzel

Schriftführer

VFW Stefan Huster

Zu TOP 3:
Ulrich Schlack (Schlack & Krtschil Rechtsanwälte)

Zu TOP 5-7:
Semen Girin (Betriebsleiter Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim)

Daniel Dettmer-Prause (IVC)

Entschuldigt:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

STV Georg Celik
STV Lorenz Diehl

Von der Stadtverordnetenversammlung

stellvertr. STV-Vorsteher Simon Hafemann
stellv. STV-Vorsteher Marc Werner Punzert

Vom Magistrat

Erster Stadtrat Israel Be Josef
Stadtrat Philipp Niklas Mackowiak
Stadtrat Tobias Maschmann
Stadtrat Wolfgang Sames

Vom Ausländerbeirat

Maryam Mourad

TAGESORDNUNG:

TOP 1	Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
TOP 2	Feststellung der Niederschriften vom 28.10.2024 und 30.10.2024	
TOP 3	Stromkonzessionsverfahren der Stadt Pohlheim	STV-362/2021-2026
TOP 4	Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung 2025 bis 2026	STV-361/2021-2026
TOP 5	4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung	STV-354/2021-2026
TOP 6	5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung	STV-355/2021-2026
TOP 7	Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim	STV-356/2021-2026
TOP 8	Erneuerung der Kugelstoßanlage auf dem Sportgelände "Neumühle" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Teilaufhebung Sperrvermerk für Haushaltsansatz I085601-18	STV-357/2021-2026
TOP 9	Planungskosten für die Erneuerung der Sportanlage	STV-358/2021-

	"Neumühle" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Teilaufhebung Sperrvermerk für Haushaltsansatz I085601-18	2026
TOP 10	Betriebskommission Wasserwerke Pohlheim; Wahl von zwei Vertreterinnen/Vertretern und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern in die Betriebskommission Wasserwerke Pohlheim; Personalrat	STV-359/2021-2026
TOP 11	Mitteilungen	
TOP 11.1	Mitteilung 1	
TOP 11.2	Mitteilung 2	
TOP 12	Anfragen	
TOP 12.1	Anfrage 1	
TOP 12.2	Anfrage 2	

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Andreas Ruck stellt den Antrag, TOP 3 nichtöffentlich zu beraten.

Die Vorsitzende lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

TOP 2 Feststellung der Niederschriften vom 28.10.2024 und 30.10.2024

Die Niederschriften vom 28.10.2024 und 30.10.2024 werden ohne Änderungen festgestellt.

TOP 3 Stromkonzessionsverfahren der Stadt Pohlheim Vorlage: STV-362/2021-2026

Dieser TOP wird nichtöffentlich beraten. Die Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner stellt daher die Nichtöffentlichkeit her.

Nach kurzer Beratung und Vorstellung durch Herrn Ulrich Schlack vom Büro Schlack & Krtschil beschließt der Haupt- und Finanzausschuss, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den Bürgermeister damit zu beauftragen, den Konzessionsvertrag Strom für das Stadtgebiet (Watzenborn-Steinberg, Hausen, Garbenteich) mit Stadtwerke Gießen AG für

die Dauer von 20 Jahren abzuschließen, weil die Stadtwerke Gießen AG das nach den Auswahlkriterien beste Angebot abgegeben hat.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Die Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner stellt die Öffentlichkeit wieder her und informiert die Presse über das vorangegangene Abstimmungsergebnis.

Bevor der nächste TOP aufgerufen wird, kommen die Herren Girin vom Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim und Herr Dettmer-Prause vom, Büro IVC dazu.

Bürgermeister Andreas Ruck schlägt daher vor, die TOP 5-7 vorzuziehen, da die beiden anwesenden Vertreter dann schon direkt einbezogen werden können.

Diese Vorgehensweise wird von den Mitgliedern so akzeptiert. Der TOP 4 rutscht dann an die Stelle nach TOP 7.

TOP 5 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung Vorlage: STV-354/2021-2026

Die Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner begrüßt die Herren Semen Girin vom Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim und Herrn Daniel Dettmer-Prause vom Büro IVC. Letzterer stellt die Zahlen, die dieser Satzung zugrunde liegen vor und steht für Nachfragen zur Verfügung.

Der **Haupt- und Finanzausschuss** beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der nachfolgenden 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung zuzustimmen. Die 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl S. 582) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am _____ folgende 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen.

I.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser - erhält folgende Fassung:

§ 24
Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,38 € jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1.	**Dachflächen**	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	0,4
2.	**Befestigte Grundstücksflächen**	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Betonsteinpflaster, Basaltpflaster, Platten) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
2.3	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Platten) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.4	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.5	Porenpflaster oder ähnliche wasserdurchlässige Pflaster	0,4
2.6	Rasengittersteine	0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird. Von der Niederschlagswassergebühr sind befreit

a) alle ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage entwässernden Flächen, in vollem Umfang

b) bei Anschluss an die Abwasseranlage und Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser eine Fläche von 20 m² je m³ Speichervolumen

c) bei zusätzlicher Nutzung zur Gartenbewässerung erhöht sich die so errechnete Fläche nach b) um 10 %

d) bei Anschluss an die Abwasseranlage und alleiniger Verwendung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 10 m² je m³ Speichervolumen.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(5) Zur Ermittlung der versiegelten Flächen darf die Stadt Dienstleister beauftragen, um Befliegungen durchzuführen, Luftbilder und Erklärungsbögen auszuwerten und hierfür die entsprechenden Daten erheben.

(6) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat der Änderung zu berücksichtigen.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser - erhält folgende Fassung

§ 26
Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m^3 Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,36 €

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung die in § 26 (1) a festgesetzten Gebühren gemindert um 10 vom hundert

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühren nach Abs. 1 gelten bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0{,}5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0{,}5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(3) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dar. Sie wird für jedes Grundstück erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler

$Q_{3\,4}$	5,00 €/Monat
$Q_{3\,10}$	7,13 €/Monat
ab $Q_{3\,16}$	10,76 €/Monat.

II.

Die 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

TOP 6 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
Vorlage: STV-355/2021-2026

Der **Haupt- und Finanzausschuss** beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der nachfolgenden 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zuzustimmen. Die 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.26.2023 (GVBl S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am _____ folgende 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen.

I.

§ 26 - Benutzungsgebühren, Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

§ 26
Benutzungsgebühren, Grundgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 2,75 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

(4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.

$Q_{3\,4}$	5,35 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
$Q_{3\,10}$	7,63 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
ab $Q_{3\,16}$	11,51 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

II.

Die 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-356/2021-2026

Nach kurzer Beratung fasst der Haupt- und Finanzausschuss den Beschluss, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, dem Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung 2025 bis 2026
Vorlage: STV-361/2021-2026

Bürgermeister Andreas Ruck gibt einige Ausführungen zur Vorlage.

Grundsteuer A

Der Hebesatz für die Grundsteuer A im Jahr 2024 beträgt **325 %**. Mit diesem Hebesatz ergibt sich ein Aufkommen der Grundsteuer A in 2024 von **53.000 €**.

Die Hebesatzempfehlung des Land Hessens beträgt **296,98 %**. Bei der Anpassung des Hebesatzes in 2025 auf die Hebesatzempfehlung ergibt sich ein Aufkommen von **38.296,69 €**. Dies entspricht einem Minderertrag von **-14.703,31 €**.

Die Hochrechnung des optimalen Hebesatzes aus dem Finanzprogramm beträgt **411 %**. Bei der Anpassung des Hebesatzes in 2025 auf die Hochrechnung des Finanzprogramms von 411 % ergibt sich ein Aufkommen in 2025 von **53.000 €**.

Ein gleichbleibender Hebesatz von **325 %** in 2025 ergibt ein Aufkommen von **41.909,98 €**. Dies entspricht einem Minderertrag von **-11.090,02 €**.

Grundsteuer B

Der Hebesatz für die Grundsteuer B im Jahr 2024 beträgt **300 %**. Mit diesem Hebesatz ergibt sich ein Aufkommen der Grundsteuer B in 2024 von **1.820.000 €**.

Die Hebesatzempfehlung des Land Hessens beträgt **278,48 %**. Bei der Anpassung des Hebesatzes in 2025 auf die Hebesatzempfehlung ergibt sich ein Aufkommen von **1.797.282,27 €**. Dies entspricht einem Minderertrag von **-22.717,73 €**.

Die Hochrechnung des optimalen Hebesatzes aus dem Finanzprogramm beträgt **282 %**. Bei der Anpassung des Hebesatzes in 2025 auf die Hochrechnung des Finanzprogramms von **282 %** ergibt sich ein Aufkommen in 2025 von **1.820.000 €**.

Ein gleichbleibender Hebesatz von **300 %** in 2025 ergibt ein Aufkommen von **1.936.170,21 €**. Dies entspricht einem Mehrertrag von **116.170,21 €**.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer im Jahr 2024 beträgt **380 %**. Mit diesem Hebesatz ergibt sich ein Aufkommen der Gewerbesteuer in 2024 von **7.300.000 €**.

Der empfohlene Hebesatz der Stadt beträgt **400 %**. Mit diesem Hebesatz ergibt sich ein Aufkommen von **7.684.210,53 €**. Dies entspricht einem Mehrertrag von **384.210,53 €**.

Beschlussfassung Magistrat

Der Magistrat beschließt, der Stadtverordnetenversammlung über den Haupt- und Finanzausschuss folgende Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer zuzustimmen:

Grundsteuer A	411 v.H.
Grundsteuer B	282 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

Es besteht allgemeiner Konsens heute keinen Beschluss zu fassen, sondern dies nochmal zur Beratung in die Fraktionen zu geben.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Hiltrud Hofmann will diese Thematik im Ältestenrat auch vorab beraten und prüft auf Anregung von STV Dr. Ernst-Ulrich Huster, den Ältestenrat dazu ggf. eine weitere halbe Stunde vorher einzuladen.

Aus diesem Grund wird kein Beschluss gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt dann in der STV-Sitzung am 13.12.2024

TOP 8 Erneuerung der Kugelstoßanlage auf dem Sportgelände "Neumühle" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg;
Teilaufhebung Sperrvermerk für Haushaltsansatz I085601-18
Vorlage: STV-357/2021-2026

Die Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag. Dieser lautet: „Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, für die Erneuerung der Kugelstoßanlage auf dem Sportgelände „Neumühle“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg die Teilaufhebung des Sperrvermerks in Höhe von 15.000,00 Euro für den Haushaltsansatz 2024 I085601-18 im Investitionsprogramm 2024.“

Herr Leidich schlägt daraufhin vor, TOP 8 + 9 zusammen zu beraten. Dies ist allgemeiner Konsens. Deshalb verliest die Vorsitzende direkt den Beschlussvorschlag zu TOP 9 der wie folgt lautet:

„Nach kurzer Beratung beschließt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, Planungskosten in Höhe von 225.000,00 Euro für die Erneuerung der Sportanlage „Neumühle“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg bereitzustellen und den Sperrvermerk bei dem Haushaltsansatz I085601-18 teilweise aufzuheben.“

Herr Alexander gibt auf Nachfrage nähere Informationen zum weiteren Procedere.

Nach kurzer Beratung wird über die beiden TOP 8 + 9 getrennt abgestimmt.

TOP 8

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
1 Enthaltung
2 Personen haben sich nicht an der Abstimmung beteiligt

TOP 9
Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen
2 Personen haben sich nicht an der Abstimmung beteiligt

TOP 9 Planungskosten für die Erneuerung der Sportanlage "Neumühle" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg;
Teilaufhebung Sperrvermerk für Haushaltsansatz I085601-18
Vorlage: STV-358/2021-2026

Die TOPs 8 + 9 wurden zusammen aufgerufen, Beschluss daher unter TOP 8 aufgeführt.

TOP 10 Betriebskommission Wasserwerke Pohlheim;
Wahl von zwei Vertreterinnen/Vertretern und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern in die Betriebskommission Wasserwerke Pohlheim; Personalrat
Vorlage: STV-359/2021-2026

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1.3 der Eigenbetriebssatzung gehören der Betriebskommission u. a. folgende Personen an:

Zwei Mitglieder des Personalrates der Stadt (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
Der Personalrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 22.05.2024 folgende Mitglieder benannt, die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind:

Vertreter/innen:
1. Holger Tews
2. Markus Paegelow

Stellvertreter/innen:
1. Stefan Huster
2. Alexander Bauer

Eine Aufstellung über die derzeitige Besetzung der „externen“ Gremien ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Bevor es zur Abstimmung kommt, wird noch gebeten in der Aufstellung über die externen Gremien Herrn Fabian Schäfer durch Marc Punzert zu ersetzen, nach dem Ausscheiden von Herrn Fabian Schäfer aus der STV.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

TOP 11 Mitteilungen

TOP 11.1 Mitteilung 1

Bürgermeister Andreas Ruck teilt mit, dass im Stadtteil Watzenborn-Steinberg zwei Firmen gleichzeitig das Glasfasernetz ausbauen, zum einen die Firma TNG und zum anderen die Deutsche Telekom. Er verweist darauf, dass man dies so genehmigen müsse. Beide Firmen sind jedoch gehalten, dort wo die Straße/Gehweg aufgemacht werden muss, diese Öffnungen am selben Tage wieder zu verschließen.

Weiterhin teilt er mit, dass auch in den anderen Stadtteilen der Ausbau von Glasfaser voranschreitet, auch im Stadtteil Grüningen, der vorher eher stiefmütterlich behandelt wurde.

TOP 11.2 Mitteilung 2

Bürgermeister Andreas Ruck teilt mit, dass durch die vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2024 ein paar Wahllokale wegen verschiedener Veranstaltungen (u.a. Fasching) nicht zu Verfügung stehen. Es wurden jedoch schon alternative Wahllokale gefunden.

Des Weiteren teilt er mit, dass für die Aushändigung von Briefwahlunterlagen eine kürzere Frist von nur 4 Wochen gilt, anstatt wie sonst 6 Wochen.

TOP 12 Anfragen

TOP 12.1 Anfrage 1

STV Dr. Ernst-Ulrich Huster fragt an, ob denn seitens der Deutschen Post eine fristgerechte Zustellung von Wahlunterlagen für die Bundestagswahl garantiert sei, da u. a. auch in seinem Häuserblock die Post oft nicht täglich ausgetragen wird und somit nicht rechtzeitig eingehen könnte.

Bürgermeister Andreas Ruck antwortet, das liege im Bereich von der Deutschen Post/DHL dafür zu sorgen. Eine alternative gibt es aktuell nicht. Er rät jedoch sich zeitig um die Wahlunterlagen zu kümmern.

TOP 12.2 Anfrage 2

STV Eckart Hafemann fragt nach dem Sachstand Gebührenkalkulation Friedhofsgebühren. Dies wurde in der Genehmigung zum Haushalt 2024 angesprochen.

Bürgermeister Andreas Ruck antwortet, dass die Gebührenkalkulation Friedhofsgebühren Bestandteil der aktuellen Haushaltsplanung sei und sich die Gremien in diesem Rahmen damit befassen werden.

Die Vorsitzende

Schriftführer

Melanie Schunk-Wießner
Ausschussvorsitzende

Stefan Huster

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am: